

werden können. In der Zwischenzeit sind etwa dreissig solche Abkommen abgeschlossen oder – das ist die zweite Stufe – paraphiert. Zehn dieser Abkommen haben Sie in der Sommersession ratifiziert und damit zu Ende gebracht. In all diesen Fällen ist für uns klar: Bei gestohlenen Daten gewähren wir keine erleichterte Amtshilfe. Das war bei dieser Verordnung die Ausgangsbasis.

Parallel dazu haben wir einen Gesetzgebungsprozess in Gang gesetzt – dieser läuft jetzt –, in dem die wesentlichen Elemente, ergänzt um neue, aus dieser Verordnung gewonnene Erkenntnisse, in ein Gesetz überführt werden sollen. Wir geben diesem Gesetz den Titel «Fiskalamtshilfegesetz». Wann der Gesetzentwurf in die Räte kommt, kann ich Ihnen nicht sagen. Nach unserer Meinung soll es so schnell als möglich geschehen, nur werden wir, wie bei jedem Gesetz, eine Vernehmlassung durchführen, die Kommissionen damit befassen und anschliessend den üblichen Weg der Gesetzgebung beschreiten.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Verordnung. In der Verordnung ist die Frage des Datenklaus geregelt. Wir werden – ich sage das auch allen Partnern, mit denen wir verhandeln – selbstverständlich keine Amtshilfe aufgrund gestohlerer Informationen gewähren, denn Datenklaus ist in der Schweiz ein Straftatbestand.

Eine gewisse Kontroverse ist darüber entstanden, ob der Tatbestand des Datenklaus ins Gesetz oder in jedem Fall auch in ein DBA hineingehört, und zwar einfach auch, weil das nach der Frage ruft: Müssten dann nicht auch andere Straftaten gegen das Vermögen nach unserem Strafgesetzbuch allenfalls nach dem Prinzip einer sogenannten positiven Enumeration geregelt werden? Oder genügt es, diesen Tatbestand hier singulär ins Gesetz aufzunehmen? Das ist eine rechtstheoretische Auseinandersetzung. Von mir aus gesehen gehört es ins Gesetz, damit klar ist, dass wir bei gestohlenen Daten keine Amtshilfe leisten. Das ist heute der Fall, das soll künftig der Fall sein, und das gehört auch in dieses Fiskalamtshilfegesetz.

Angenommen – Adopté

09.4268

Motion Cassis Ignazio. Förderung der Italianità in der Bundesverwaltung. Eine Ombudsperson im EPA

Motion Cassis Ignazio. Promotion de l'italien dans l'administration fédérale. Institution d'un médiateur à l'OPFER

Mozione Cassis Ignazio. Un ombudsman all'UFPER per promuovere l'italianità nell'amministrazione federale

Einreichungsdatum 11.12.09

Date de dépôt 11.12.09

Nationalrat/Conseil national 19.03.10

Bericht WBK-SR 30.08.10

Rapport CSEC-CE 30.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.10

10.3301

Motion de Buman Dominique. Kadermitglieder der Bundesverwaltung müssen die Amtssprachen beherrschen

Motion de Buman Dominique. Maîtrise de langues nationales officielles par les cadres de l'administration fédérale

Einreichungsdatum 19.03.10

Date de dépôt 19.03.10

Nationalrat/Conseil national 18.06.10

Bericht WBK-SR 30.08.10

Rapport CSEC-CE 30.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Sie haben zwei schriftliche Berichte der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der beiden Motionen.

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Beide Motiven befassen sich mit dem Umgang mit der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Die Stossrichtung ist unterschiedlich.

Mit der Motion Cassis soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Person zu bezeichnen, die in der Bundesverwaltung für die Förderung der italienischen Sprache zuständig ist und für eine angemessene Vertretung der italienischsprachigen Minderheit zu sorgen hat. Der Nationalrat hat diese Motion am 19. März 2010 angenommen. Wir haben hier in diesem Rat die gleichlautende Motion Lombardi 09.4331 bereits am 17. März dieses Jahres angenommen.

Wir haben in der Sitzung der WBK vom 30. August 2010 bezüglich dieser Motion Folgendes zur Kenntnis genommen:

1. Das Sprachengesetz ist auf den 1. Januar und die zugehörige Verordnung auf den 1. Juli dieses Jahres in Kraft gesetzt worden.
2. Seit diesem Datum ist ein Delegierter für Mehrsprachigkeit im Amt. Das entspricht Artikel 8 der Sprachenverordnung.



Aus der Sicht der WBK ist nun allerdings festzuhalten, dass dieser Delegierte für Mehrsprachigkeit nicht nur für Angehörige der italienischen Sprache zuständig ist. Dieser Delegierte befasst sich mit der Mehrsprachigkeit generell, insbesondere natürlich mit den lateinischen Sprachgemeinschaften, also den Angehörigen der Minderheitensprachen, das sind Französisch, Italienisch und auch Rätoromanisch. Wir haben deshalb festgestellt, dass diese Motion formell erfüllt ist. Wir möchten sie trotzdem – auch im Sinne des Bundesrates – zur Annahme empfehlen. Wir möchten nicht die Vermutung aufkommen lassen, dass wir inhaltlich gegen diese Motion seien. Diese Motion kann dann im nächsten Jahr als erfüllt abgeschrieben werden.

Kurz zur Motion de Buman: Sie datiert vom 19. März dieses Jahres. Der Bundesrat wird darin aufgefordert, Massnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass alle Kadermitglieder der Bundesverwaltung neben der Muttersprache eine zweite Amtssprache des Bundes beherrschen sowie eine dritte zumindest verstehen. Wenn künftige Kadermitglieder diese Bedingung nicht erfüllen, bekommen sie eine Frist von einem Jahr, um diese Lücke zu schliessen.

Nun ist am 1. Juli dieses Jahres, wie bereits erwähnt, die Sprachenverordnung in Kraft getreten. Genau das, was in der Motion verlangt wird, wird in Artikel 6 geregelt. Wir können deshalb auch hier sagen, dass diese Motion an sich erfüllt ist. Wir möchten aber im gleichen Sinn dennoch ihre Annahme empfehlen, weil das Anliegen gerechtfertigt ist. Man kann die Motion dann aber als erfüllt abschreiben.

Nun muss ich zu dieser Motion noch eine Ergänzung machen. Wir haben in der WBK nicht darüber diskutiert, weil uns dieser Aspekt im Moment der Diskussion nicht bewusst war. Es geht um die Frage der Sprachkenntnisse der Angehörigen der beiden ETH und der Forschungsanstalten. Mir wurde diese Problematik zwei Tage nach der WBK-Sitzung bewusst. Ich war in der Forschungsanstalt Birmensdorf, also der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft. Sie feierte am 2. September 2010 ihr 125-jähriges Bestehen. Ich habe dort festgestellt, dass zwei der vier Forschungsanstalten der ETH heute von einer Direktorin bzw. einem Direktor aus Amerika geleitet werden. Man könnte nun aufgrund der Motion meinen, dass Personen wie diese beiden die Bedingung erfüllen müssten, neben ihrer Muttersprache Englisch drei Landessprachen der Schweiz zu verstehen und zwei zu sprechen. Man muss sehen, dass es da auch um mögliche künftige Professoren geht, dass es allenfalls um Mitglieder des ETH-Rates geht, wo wir bezüglich sprachlicher Voraussetzungen keine Abschottung wollen. Wir haben und brauchen im ganzen Lehr- und Forschungsbereich auf Stufe Hochschule internationale Einflüsse im positiven Sinn. Ich möchte deshalb darauf hinweisen, dass in Artikel 6 Absatz 1 der Sprachenverordnung ausdrücklich festgehalten ist: «Die Verwaltungseinheiten, mit Ausnahme derjenigen, die dem Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen angehören, sorgen dafür, dass ...». Dann folgen die sprachlichen Bedingungen. Ich halte dies hier fest, damit nicht das Missverständnis aufkommt kann, mit der Annahme der Motion möchte man, dass die Ausnahme, die der Bundesrat bezüglich der ETH vorsehen hat, nicht mehr gilt.

Im Übrigen empfiehlt die Kommission wie gesagt die Annahme beider Motionen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Ich nehme die Bemerkungen von Herrn Ständerat Maissen zur Kenntnis. Unser Bestreben war es, in erster Linie dafür zu sorgen, dass für alle Tätigkeiten, welche, sagen wir einmal, Publikumsverkehr beinhaltet und welche in Richtung des Parlaments gehen, in genügendem Mass Kenntnisse der Landessprachen vorhanden sind; das ist der erste Kreis, darum geht es in allererster Linie. Die ETH hat zum Teil andere Aufgaben und hat weniger Publikumsverkehr. Sie ist teilweise auch forschungsorientiert, und dort gilt Englisch weitgehend als wichtige Sprache. Ich glaube, diese Nuance haben wir durchaus gesehen. Herr Maissen hat es jetzt einfach noch einmal verdeutlicht, und ich möchte das, was er gesagt hat, unterstreichen.

Ich bin im Übrigen mit der Kommission einig, dass man beide Motionen annehmen sollte.

09.4268, 10.3301
Angenommen – Adopté

10.3493

Motion Schweiger Rolf.
Umfassende Revision
des Steuerstrafrechtes
Motion Schweiger Rolf.
Révision totale du droit pénal
en matière fiscale

Einreichungsdatum 17.06.10

Date de dépôt 17.06.10

Ständerat/Conseil des Etats 15.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Schweiger Rolf (RL, ZG): Lassen Sie mich einen ersten Blick auf das Umfeld und auf die Problematik werfen. Wir kennen in der Schweiz sehr viele Steuerarten und Abgaben. Ich erwähne die Einkommenssteuer, die Vermögenssteuer, die Mehrwertsteuer, die Stempelsteuer, die Verrechnungssteuer, die Mineralölsteuer, die LSVA, dann aber auch unter dem Titel «Abgaben» die AHV-Beiträge. Alle diese Steuerarten sind, was den steuerlichen Teil anbetrifft, völlig zu Recht je in eigenen Gesetzen geregelt. Alle diese Gesetze enthalten aber auch Strafbestimmungen, Strafregelungen, Strafverfahrensbestimmungen, welche sich je auf die einzelnen Steuerarten beziehen. Das hat zur Folge, dass sich bezüglich der verschiedenen Gesetze je vielfach unterschiedliche Sanktionsarten und -verfahren finden.

Ich möchte Ihnen das Problem an einem Beispiel darstellen, das vorkommen kann. Nehmen Sie ein Einzelunternehmen, einen Einzelunternehmer. Dieser liefert beispielsweise ein bestimmtes Produkt, das einen Preis hat, an eine Gesellschaft im Ausland. Er stellt eine Rechnung, die tiefer ist als der an sich bestehende Preis, und lässt sich für die Differenz eine Schwarzzahlung ausrichten. Durch diese eine Handlung verstösst er sowohl gegen die Einkommenssteuer- wie auch gegen die Vermögenssteuer-, die Mehrwertsteuer-, aber auch gegen die AHV-Bestimmungen. Es würde noch komplizierter, wenn dieses Einzelunternehmen in eine AG umgewandelt würde. Es kämen nebst den von mir genannten Steuerarten noch die Mehrwertsteuer-, die Verrechnungssteuer- und auch wiederum die AHV-Bestimmungen dazu. Sie sehen also, dass eine Handlung eines bestimmten Steuerpflichtigen mit dem durch die Handlung vorgegebenen Unrechtsgehalt auf verschiedenen Wegen und gemäss verschiedenen Lösungen beurteilt wird.

Der Bundesrat teilt in der Motionsantwort an sich diese Beurteilung, indem er sagt, dass in der Tat Differenzen in der Ausgestaltung einzelner Widerhandlungen bestehen, zum Beispiel im Verhältnis von Steuer- und Abgabebetrug. Er sagt auch, dass es dann zu Problemen kommt, wenn ein konkreter Sachverhalt unter Einbezug aller Steuern je verschieden und durch verschiedene Instanzen beurteilt werden muss. Der Bundesrat lehnt die Motion gleichwohl mit folgendem Argument ab: In der Motion seien Leitlinien vorgegeben; materiell sei der Bundesrat mit dem Inhalt dieser Leitlinien an sich einverstanden, er wolle sie aber nur als Stossrichtungen verstanden wissen. Es ist mir nun nicht ganz klar, worin der Unterschied liegt.

Ich meine aber, dass eben trotzdem Handlungsbedarf besteht. Meine Motion hat zum Ziel, dass alle Strafbestimmungen bezüglich der Verstöße gegen die Steuererlasse in